

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XIX

Rathenow, den 09.06.2020

Nr. 06

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Einladung des  
Hauptausschusses der  
Stadtverordnetenversammlung der  
Stadt Rathenow am 18.06.2020** Seite 33

Bekanntmachung der  
**Haushaltssatzung der Stadt  
Rathenow für das Haushaltsjahr  
2020** Seite 34

Bekanntmachung über die  
**bodenkundliche Kartierung  
Topographischer Karten TK 25** Seite 37

An die Mitglieder des  
**Hauptausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sitzung des Hauptausschusses lade ich Sie am **Donnerstag, dem 18. Juni 2020, um 17.15 Uhr** in den Sitzungssaal des Rathauses, Berliner Straße 15, Zimmer E.08 ein.

**Tagesordnung:**

**öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Beschluss über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 13.02.2020 – öffentlicher Teil
3. Bestätigung der Tagesordnung und/oder Änderungsanträge
4. Informationen aus dem Rathaus
5. Einwohnerfragestunde
6. Behandlung von Anfragen oder Anträgen
7. Sonstiges

**nichtöffentlicher Teil**

8. Beschluss über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 13.02.2020 – nichtöffentlicher Teil
9. Informationen aus dem Rathaus
10. Behandlung von Anfragen oder Anträgen
11. Sonstiges

Ich bitte alle Mitglieder, an der Sitzung teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung übergeben Sie bitte die Einladung mit den Unterlagen Ihrem Vertreter.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karsten Ziehm  
Vorsitzender des Hauptausschusses

## Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	51.748.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	51.736.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	456.100,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	306.700,00 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	52.946.400,00 €
Auszahlungen auf	53.739.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.673.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	47.826.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.522.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.512.900,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	750.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.399.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 750.000 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.976.300,00 € festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>300 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>450 v. H.</b> |

### 2. Gewerbesteuer

**350 v. H.**

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000,00 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000,00 €**festgesetzt.

## § 6

(Haushaltssicherungskonzept)  
entfällt

Rathenow, den 27.02.2020

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 03.06.2020 unter dem Az.: 15.2.2.08.20 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15 in 14712 Rathenow nehmen kann.

## Information über bodenkundliche Kartierung der öffentlichen Flur

Voigtsdorf, 4. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Dezernat Bodengeologie** hat die Büros für Bodenkunde und Bodenwissenschaften (Freiberg) beauftragt bodenkundliche Untersuchungen im Gebiet der Topographischen Karte 1:50000 (TK50) **L3540 Brandenburg** durchzuführen. Die Untersuchungen erfolgen im Rahmen der bodenkundlichen Landesaufnahme des Landes Brandenburg zur Erstellung der Bodenkarte BK50 L3540 Brandenburg. Die flächenhafte Darstellung der bodenkundlichen Verhältnisse im Land Brandenburg in Form von Bodenkarten ist eine unverzichtbare Informationsquelle für die Lösung bodenbezogener lokaler und regionaler kommerzieller und wissenschaftlicher Aufgabenstellungen in Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Verkehrswesen, Umwelt und Naturschutz.

Die erforderlichen Geländearbeiten (Kartierung) werden im Zeitraum vom 04.05.2020 bis 30.11.2020 von den Mitarbeitern der Büros für Bodenkunde / Bodenwissenschaften durchgeführt.

Die bodenkundliche Kartierung ist mit Befahrung der öffentlichen Flur und der Durchführung von manuellen Bohrstocksondierungen (max. 2 m Tiefe) verbunden. Daher erfordern die Arbeiten das zeitweilige Betreten von Flurstücken, insbesondere der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen sowie das Befahren von Wald- und Feldwegen. Weiterhin werden im Verlauf der Arbeiten manuelle Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben durchgeführt. Die Grundstücke im Bereich von Siedlungs- und Gewerbenutzung (Haus-, Hofgrundstücke) sind nicht von den bodenkundlichen Untersuchungen betroffen.

Wir freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit in Ihrer Kommune.

Weiterführende Auskünfte gibt das Büro für Bodenkunde, Voigtsdorf oder das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Dezernat Bodengeologie (Tel. 0355/48640-151, Dez.-Ltr. Bodengeologie Herr Dr. Kühn).

Mit freundlichen Grüßen, i. A. Ralf Sinapius

Büro für Bodenkunde  
Büro für Bodenwissenschaften

*Kontakt*

*www.bodenwissenschaft.de*

*mobil 0172-9867566*

*email sinapius@bodenwissenschaft.de*



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26  
03046 Cottbus

Büro für Bodenkunde  
Am Kirchberg 2  
09619 Voigtsdorf

Bearb.: Herr Dr. D. Kühn  
Gesch.-Z.: 2020/019-Los1  
Telefon: 0355 48 64 0 - 151  
Telefax: 0355 48 64 0 - 510  
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 13. Mai 2020

**Bodenkundliche Kartierung Topographischer Karten TK 25  
zur Erstellung einer Bodenkarte im Maßstab 1:50 000  
(Blatt der BK50 L3540)**

Die Bietergemeinschaft

**Büro für Bodenkunde  
Am Kirchberg 2  
09619 Voigtsdorf**

und

**Büro für Bodenwissenschaften  
Nonnengasse 28  
09599 Freiberg**

führt im Auftrag des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) bodenkundliche Kartierungen im Gebiet der topographischen Karten im Maßstab 1:25.000 (Nr.: 3440 Premnitz, 3441 Garlitz, 3540 Pritzerbe, 3541 Brandenburg a.d.H.) durch. Der Auftrag umfasst die Ausführung von Geländearbeiten, welche das Betreten und die Nutzung von Grundstücken (Anlegen von Grablöchern, Schürfen und Sondierungen sowie Beprobungen) erfordern.

Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Pächter, sonstige Nutzer) werden gebeten, den Beauftragten des LBGR die Nutzung der Grundstücke zur Durchführung der Arbeiten zu gestatten.

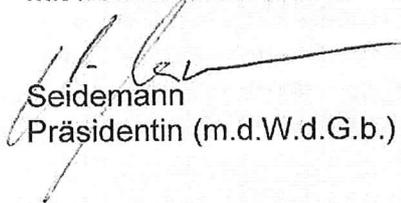
**Überweisungen an:**

Landesbank Hessen-Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam  
Konto-Nr.: 711 040 174 7  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47  
BIC-Swift: WELADEDXXX

Es wird auf die Duldungspflichten und Betretungsrechte gemäß  
§ 31 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes  
vom 06. Juni 1997 (GVBl. I, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2  
Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016, hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Seidemann  
Präsidentin (m.d.W.d.G.b.)



Untersuchungsraum TK50